

3687/AB-BR/2022
vom 22.02.2022 zu 3977/J-BR

 Bundesministerium

bmbwf.gv.at

Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.902.021

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3977/J-BR/2021 betreffend der 2G-Regel an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, die die Bundesräte Josef Ofner, Kolleginnen und Kollegen am 22. Dezember 2021 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Seit 10. November 2021 gilt die 2G-Regel an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Wurden sie [sic] Sie vorab von der Einführung der 2G-Regel in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um eine Spaltung unter den Studenten und dem Universitätspersonal zu verhindern sowie den Zugang zu freier Bildung weiterhin zu gewährleisten?*
 - b. *Wenn nein, warum wurden Sie als Bildungsminister nicht informiert und welche Maßnahmen werden Sie setzen, um einer Spaltung der Studenten und des Universitätspersonals entgegenzuwirken und den Zugang zu freier Bildung weiterhin zu gewährleisten?*

Die 2G-Regelung wird von der Universität Klagenfurt seit 10. November 2021 angewendet. Die Ankündigung erfolgte wenige Tage zuvor, also jedenfalls zu einem Zeitpunkt, als mein Amtsvorgänger die Funktion als Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausübte. Ich war damals Rektor der Universität Graz und erfuhr von den Plänen meines Kollegen, Herrn Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch, dem Rektor der Universität Klagenfurt, aus den Medien.

Grundsätzlich ist darauf hinweisen, dass die Universitätsleitung nicht verpflichtet ist, mich bzw. das Bundesministerium vorab zu informieren, wenn sie sich zur Setzung von Corona-Maßnahmen auf Basis des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes entscheidet. Diese

Vorgangsweise leitet sich von der verfassungsgesetzlich garantierten Autonomie gemäß Art. 81c B-VG ab.

Gemäß des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes obliegt es der jeweiligen Universität zu bewerten, welche Nachweisform der geringen epidemiologischen Gefahr die Aufrechterhaltung des Lehr- und Forschungsbetriebs insbesondere in Präsenzform sicherstellt.

Zu Frage 2:

- *Welche wissenschaftlich fundierten Gründe hatte der Rektor der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt für die Einführung der 2G-Regel aus Ihrer Sicht?*

Folgende Gründe hat die Universität Klagenfurt für die Einführung der 2G-Regel meinem Ministerium bekannt gegeben:

- die allgemein niedrige Impfquote in Kärnten im Bundesvergleich und die niedrigste universitäre Impfquote der Studierenden im bundesweiten Vergleich;
- Einschränkungen bei der PCR-Teststruktur in Kärnten, mit teils längeren Wartezeiten auf das Ergebnis;
- eine Überlastung des Uni-Contacttracings wie auch des Contacttracings der Stadt Klagenfurt und des Landes Kärnten, wodurch teils lange Rücklaufzeiten bei den Meldungen positiver Fälle bei Lehrveranstaltungsteilnehmenden zufolge gehabt hätten;
- ein besonderes Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, zumal die Universität kurz davor mit dem „Global Student Satisfaction Award 2021“ für das beste COVID-19 Crisis Management ausgezeichnet wurde.

Zu Frage 3:

- *Liegt die Einführung einer 2G-Regel an Alpen-Adria-Universität Klagenfurt aus Ihrer Sicht in wissenschaftlichen Standards begründet?*
- a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 24 GO-BR nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Fragestellungen, die darauf abzielen, einen vorgetragenen Sachverhalt gutachterlich zu bewerten, fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG.

Zu den Fragen 4 bis 9, 12 und 13, 16 sowie 25 und 26:

- Wie vielen Studenten der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist der Zugang zur Universität aufgrund der Einführung der 2G-Regel seit 10. November 2021 verwehrt?
- Wie viele Lehrende und Mitarbeiter der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt konnten ihren Dienst aufgrund der Einführung der 2G-Regel seit 10. November 2021 nicht antreten?
- Wie viele Studenten der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt werden aufgrund der 2G-Regel nunmehr vom Präsenz-Lehrveranstaltungsangebot ausgeschlossen?
- Gibt es Lehrende, die aufgrund der Einführung der 2G-Regel an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, ihre Lehrveranstaltungen absagen mussten?
 - a. Wenn ja, wie viele lehrende?
 - b. Wenn ja, wie viel Lehrveranstaltungen wurden abgesagt?
- Wie viel Lehrveranstaltungen an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt müssen verpflichtend in Präsenzform durchgeführt werden?
- In wie vielen Fällen führt die Einführung der 2G-Regel an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt dazu, dass Lehrveranstaltungen, die verpflichtend in Präsenzform abzuhalten sind, durch Studenten nunmehr nicht besucht werden können?
 - a. Wie wirkt sicher dieser Ausschluss von Präsenz-Lehrveranstaltungen auf die Studiendauer der einzelnen Studenten aus?
- Nicht alle Titel der Bibliothek der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt sind entlehnbar. Welche Möglichkeiten haben Studenten, die aufgrund der 2G-Regel die Universität nicht betreten dürfen, diese Literatur zu konsultieren?
- Nicht alle Titel der Bibliothek der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt stehen in digitalisierter Form zur Verfügung. Welche Alternativen werden Studenten geboten, die solche Werke für Forschungszwecke konsultieren müssen, um z. B. ihre wissenschaftlichen Arbeiten fertigzustellen?
- Können Sie garantieren, dass die Leistungen von Ungeimpften, Genesenen, und Geimpften Studenten an Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in gleicher Weise beurteilt werden?
 - a. Wenn ja, wie stellen Sie diese homogene Leistungsbeurteilung sicher?
- Durch die 2G-Regel an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt sind für das Rektorat nicht geimpfte und nicht genesene Studenten klar erkennbar, da sie nicht mehr an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, die in Präsenzform abgehalten werden. Wie wird dieser Umstand von Ihnen aus datenschutzrechtlicher Sicht beurteilt?
- Wie viele Covid-Cluster gab es, die auf den universitären Betrieb zurückzuführen sind?

Zu den Fragestellungen ist anzumerken, dass deren Inhalte grundsätzlich in die Autonomie der Universitäten fallen und somit keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellen. Unbeschadet dessen hat mein Ministerium die betroffene Universität um eine Stellungnahme ersucht. Die eingelangte Rückmeldung ist der Beilage zu entnehmen.

Zu Frage 10:

- Wie werden Studenten dafür entschädigt, wenn sich ihre Studiendauer aufgrund der 2G-Regel an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt verlängert?
 - a. Planen sie einen Rückersatz der Studiengebühren, wenn die Verlängerung der Studienzeit nachweislich auf die 2G-Regel zurückzuführen ist?

Universitäten sind befugt, eigene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie festzulegen. Auch sind für jene Personen, die nicht vor Ort teilnehmen können, Möglichkeiten der Online-Zuschaltung oder der alternativen Leistungserbringung vorgesehen. Daher ist es nahezu denkunmöglich, dass es zu einer Verlängerung der Studienzeit aufgrund der eingeführten 2G-Regel kommen kann.

Zu den Fragen 11 und 14:

- Wie viele Bibliotheken in Österreich sind derzeit online abrufbar?
- Können Sie versichern, dass Studenten in Österreich mit den derzeit online abrufbaren Bibliotheken uneingeschränkt ihr Studium fortführen und beenden können?

Bibliotheken sind nicht online abrufbar, wohl aber deren Bestände. Hier ist zwischen Monographien (also Büchern) und Zeitschriften zu unterscheiden. Letztere werden von den großen wissenschaftlichen Verlagen in Form von Zeitschriftendatenbanken angeboten.

Es gibt einen Zentralkatalog, in dem jede Person die Bestände des wissenschaftlichen Bibliothekswesens einsehen und allenfalls auch über die Fernleihe bestellen kann. Darüber hinaus gibt es bereits eine Fülle von wissenschaftlichen Artikeln, die frei (open access) zugänglich sind. Alle Angehörigen der jeweiligen Universität (Lehrende, Studierende, wissenschaftliches und Verwaltungspersonal) haben Zugang zu der von der Universität erworbenen Literatur.

Zu Frage 15:

- Welche Nachteile werden Studenten durch Lehrende erleiden, wenn sie die 2G-Regel nicht erfüllen?

Keine. Herr Rektor Oliver Vitouch hat nach den mir vorliegenden Informationen mehrfach betont, dass für Studierende, die – aus welchen Gründen auch immer (z.B. gültiger Absonderungsbescheid, Krankheitsfall und nicht nur ein fehlender Impf- bzw. Genesungsnachweis) – nicht an die Universität kommen können, alternative Formen von Leistungsbeurteilungen vorgesehen werden.

Zu Frage 17:

- Welchen Covid-Regeln gelten derzeit in den einzelnen Universitäten Österreichs im Detail (konkrete Auflistung)?

Die derzeit geltenden Regelungen für den Lehr-, Prüfungs- und Forschungsbetrieb an den einzelnen Universitäten werden standortspezifisch laufend der aktuellen Infektionslage angepasst.

Informationen zu den aktuellen COVID-19-Maßnahmen an den Universitäten sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nachzulesen, die entsprechend aktualisiert wird (vgl. https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Aktuelles/Aktueller_HS_Betrieb.html).

Zu Frage 18:

- *Sind weitere Verschärfungen im Hinblick auf die Covid-Maßnahmen an den Universitäten Österreichs geplant?*

Die Universitäten passen ihre Maßnahmen der jeweiligen epidemiologischen Situation standortspezifisch an. Je nach aktueller Lage sind Verschärfungen wie Lockerungen möglich.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Der Rektor der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vertritt den Standpunkt, dass jene, die eine Impfpflicht rundweg ablehnen, sich fragen sollten, ob eine Universität auf Dauer das Richtige für Sie sei. Befürworten Sie diesen Standpunkt?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht und was werden Sie gegen diese Aussage unternehmen?*
- *Der Rektor der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt begründet seinen Standpunkt mit dem Stichwort Aufklärung und zitiert dabei Wikipedia. Entspricht die Nennung eines Wikipedia-Artikels als Quellenangabe aus ihrer Sicht einer hinreichend wissenschaftlichen Zugangsweise?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass kolportierte Äußerungen Dritter nicht kommentiert und interpretiert werden. Meinungen und Einschätzungen zu Äußerungen Dritter stellen keinen Gegenstand der Vollziehung dar und sind daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Zu Frage 21:

- *„Wissenschaft und Lehre sind frei.“ Dieser Grundsatz ist in Österreich verfassungsrechtlich verankert. Wird durch die Einführung einer 2G-Regel an der Universität Klagenfurt dieser Grundsatz aus ihrer Sicht?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass die gegenständliche Fragestellung unvollständig ist und daher per se einer Beantwortung nicht zugänglich ist.

Sachlich ist festzuhalten, dass gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867 den öffentlichen Universitäten als Stätten freier wissenschaftlicher Forschung und Lehre in Art. 81c B-VG

gerade aufgrund Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre eine weitreichende Autonomie im Rahmen der Gesetze eingeräumt wurde, um Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit möglichst gering zu halten.

Zu Frage 22:

- *Wie viele Studenten, die aufgrund der 2G-Regel an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom Präsenzstudium ausgeschlossen wurden, haben sich an die Psychologische Studentenberatung gewandt?*

Mein Ministerium verfügt über keine Daten darüber, wie viele der abgewiesenen Personen sich, wenn überhaupt und aus welchen Gründen, an die psychologische Studierendenberatungsstelle gewendet haben. Eine solche Erhebung wäre datenschutzrechtlich auch nicht möglich.

Zu Frage 23:

- *Wie viele Studenten, die aufgrund der 2G-Regel an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom Präsenzstudium ausgeschlossen wurden, haben sich an die Ombudsstelle für Studenten gewandt?*

Eine eindeutige Zuordnung betreffend 2G-Regelung an der Alpen-Adria-Universität kann nur bei einem Anliegen erfolgen. In diesem konkreten Anliegen wandte sich eine studierende Person stellvertretend für eine Gruppe von Studierenden an die Ombudsstelle, um sich über die 2G-Regelung zu beschweren.

Bei anderen eingebrachten Anliegen zum Thema Impfpflicht an Hochschulen kann eine dezidierte Zuordnung zur Alpen-Adria-Universität nicht erfolgen, da die Einbringerinnen und Einbringer keine Hochschule angegeben haben.

Zu Frage 24:

- *Welche Angebote werden Studenten gemacht, die aufgrund der 2G-Regel an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom Präsenzstudium ausgeschlossen wurden und aus diesem Grund über psychische, psychosoziale und/oder psychosomatische Leidenszustände klagen?*

Für Studierende, die die Angebote der Psychologischen Studierendenberatung (PSB) in Anspruch nehmen wollen, gibt es psychologische Beratung und Kurz-Psychotherapien. Hierbei gibt es Einzel-Settings sowie Gruppenberatungen und Gruppentrainings. Um die schwierige Situation in der Corona-Pandemie besser aufzufangen, wurde der Personalstand der PSB Klagenfurt ab Juni um 36% aufgestockt. Darüber hinaus wurden auch die Räumlichkeiten verbessert und stehen seit Dezember 2021 in größerer und modernisierter Form zur Verfügung.

Zu Frage 27:

- *Gibt es ihrerseits Überlegungen, die 2G-Regel auch auf die gesamte Postsekundar- und Tertiärstufe auszuweiten?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Für sämtliche öffentliche Hochschultypen in Österreich gilt das 2. COVID-19-Hochschulgesetz. Daher obliegt die Beurteilung, ob weitere Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu setzen sind, den jeweiligen Universitäts- bzw. Hochschulleitungen. Privatuniversitäten können ohnedies von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und aus eigenem Maßnahmen setzen.

Zu Frage 28:

- *Planen sie eine Ausweitung der 2G-Regel auf die Primarstufe, Sekundärstufe I [sic!] und Sekundarstufe II?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Covid-19-Schulverordnung 2021/22 ist die Basis sämtlicher Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an Schulen. Eine 2G-Regelung ist dort nicht vorgesehen.

Beilage

Wien, 22. Februar 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

